ERGÄNZENDE REGELUNGEN TRINKWASSER

1. Abnahmestelle			
Straße	*Hausnummer*	*PLZ*	*Ort*
2. Kundennummer / Zählernummer		Kundennummer	Zählernummer
3. Vertragsnummer			
4. Vertragsbeginn		Vertragsbeginn	
5. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):		(bitte ankreuzen) ☐ 1,5 m ab Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Kunden ☐ ab Grundstücksgrenze ☐ abweichend (bitte definieren)_____	
6. Nennweite Grundstücks-anschlusskanal		(bitte ankreuzen) ☐ DN 150 ☐ abweichend (bitte definieren)_____	

Abnahmestellen						Nenngröße Wasserzähler	
Nr.	Gebäude	Zählernummer	Zählbereich	Liefer-be-ginn:	Zählerstand bei Lieferbeginn:	Q3	DN
1							
2							
3							

1. Leistungsgegenstand

1.1 Leistungsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Wasser.

1.2 FEW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Wasser an die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n).

1.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Bedarf an Wasser über die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n) ab und vergütet diesen.

1.4 Die Weiterleitung von Wasser an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FEW zulässig.

1.5 Der Kunde ist berechtigt, das gelieferte Wasser zu Feuerlöschzwecken zu nutzen. FEW übernimmt jedoch keine Garantie für eine nach dem Stand der Technik ausreichende oder angemessene Löschwasserversorgung.

2. Preise/Preisanpassung

Der Kunde zahlt an FEW einen Versorgungspreis nach Maßgabe des beigefügten **Preisblattes / Trinkwasser** in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite der FEW aktualisiert zur Verfügung gestellt und kann dort vom Kunden jederzeit eingesehen werden.

3. Haftung

3.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBWasserV.

3.2 In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei:

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

3.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden,

den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

3.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

3.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4. Allgemeine Bedingungen

Soweit im Medienversorgungsvertrag und diesen Ergänzenden Regelungen Wasser nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2014 (BGBl I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/) sowie die Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB-TW). Diese sind auf der Homepage der FEW unter http://few.berlin-airport.de/netzbetreiber/ abrufbar.

Anlagenverzeichnis

Preisblatt / Trinkwasser